
TOP 7:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG)

Drucksache: 229/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) geändert werden, der für die vom Deutschen Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts derzeit - anders als es § 7 BVerfGG für den Bundesrat bestimmt - nur eine indirekte Wahl durch einen zwölfköpfigen Wahlausschuss vorsieht. Da Artikel 94 des Grundgesetzes jedoch vorschreibt, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden, erscheint auch für den Bundestag die Wahl durch dessen Plenum verfassungspolitisch vorzugswürdig.

Das Gesetz sieht daher vor, die Wahlzuständigkeit dem Plenum des Deutschen Bundestages zu übertragen. Die Befassung des Wahlausschusses bleibt dadurch erhalten, dass er dem Plenum Vorschläge unterbreiten soll, die er mit mindestens acht Stimmen seiner Mitglieder beschließt. Ausdrücklich geregelt wird, dass die Wahl im Plenum ohne Aussprache über die Kandidaten erfolgt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen zurück, vgl. BT-Drucksache 18/2737.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/4963) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.